



# Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

## Gegen Postzustellungsurkunde

Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG  
Ziegeleistraße 1  
84367 Zeilarn

Fachbereich: Umwelt und Natur

Ansprechpartner: Herr Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

[markus.mueller@rottal-inn.de](mailto:markus.mueller@rottal-inn.de)

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3  
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht: --  
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-129

Pfarrkirchen, 09.09.2020

## **Immissionsschutzrecht;**

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen durch Errichtung und Betrieb einer Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln auf dem Grundstück Fl. Nr. 1412, Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn**

**Antragsteller: Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn**

Anlagen: Kostenrechnung  
genehmigte Antragsunterlagen  
restliche Antragsunterlagen  
1 Baubeginnsanzeige  
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

- I. **Der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG, Ziegeleistraße 1, 84367 Zeilarn, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln auf dem Grundstück Fl. Nr. 1412, Gemarkung Gumpersdorf, Gemeinde Zeilarn (wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen), erteilt.  
Mit der Genehmigung wird auch die Umnutzung des ehemals als Motorenlager genutzten Teils einer bestehenden Gewerbehalle in eine Produktionshalle für Höhenausgleichsziegel zugelassen.**

## **Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ziegelei ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt, geändert oder ergänzt werden.

## Allgemeines

1. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen.
3. Die Inbetriebnahme der Schneidanlage für Höhenausgleichsziegel ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 - Umwelt und Natur, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen.
4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

## Auflagen

### A. Immissionsschutz

Die Auflagen des Technischen Umweltschutzes der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ziegelei ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, **sie werden für die Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln noch um nachfolgende Auflagen ergänzt.**

#### 1. Luftreinhaltung

##### 1.1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 sind zu beachten.
- 1.1.2 Die Abluftreinigungsanlage und die dazugehörigen Anlagenaggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:
  - Für den Betrieb und die Wartung der Abluftreinigungsanlage ist die Bedienungsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen.
  - Der Staubsammelbehälter an der Entstaubungseinrichtung muss staubdicht abgeschlossen sein. Beim Wechsel oder Entleeren des Staubsammelbehälters ist der filternde Abscheider nach unten dicht abzuschließen. Die in dem filternden Abscheider abgeschiedenen Stäube dürfen ausschließlich in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert bzw. in geschlossene, staubdichte Systeme ausgetragen werden.
  - Die Entstaubungsanlage ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
  - Bei einem Ausfall der Entstaubungsanlage ist (z. B. durch automatische Steuerung) sicherzustellen, dass die Schneidanlage nicht in Betrieb ist.
  - Für die Entstaubungsanlage und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maß Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.
- 1.1.3 Zu den durchgeführten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie den stattgefundenen Störungen sind Angaben entsprechend Nr. 2.1 der Anordnung vom 21.11.2001 (Aktenzeichen 54-170/ 3-3-129) in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

1.1.4 Der Austragsbehälter für in der Schneidanlage entstehenden Ziegelbruch ist innerhalb einer Einhausung unterzubringen, um die Staubentwicklung auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren. Während des Betriebs der Schneidanlage ist die Einhausung geschlossen zu halten. Die Abwurfstelle in den Austragsbehälter ist so auszulegen, dass die Fallstrecke minimiert wird.

## 1.2 Abgaserfassung

1.2.1 Die Schneidanlage ist innerhalb einer geschlossenen Kabine zu errichten und zu betreiben. Beim Schneidvorgang entstehende Staubemissionen sind an der Entstehungsstelle abzusaugen und über ein geschlossenes Rohrleitungssystem der Entstaubungsanlage zuzuführen. Die staubhaltige Abluft ist in der Entstaubungsanlage zu reinigen.

1.2.2 Die gereinigte Abluft aus der Entstaubungsanlage ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst des benachbarten Gebäudes bzw. 11 m über Geländeoberkante abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit am Kamin darf 7 m/s nicht unterschreiten.

1.2.3 Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

## 1.3 Emissionsbegrenzung

**In der gereinigten Abluft aus der Entstaubungsanlage der Schneidanlage dürfen die staubförmigen Emissionen, als Gesamtstaub, die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.**

## 1.4 Messung und Überwachung der Emissionen

1.4.1 **Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Schneidanlage ist durch Messung (Abnahmemessung) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die Emissionsbegrenzung gemäß o. g. Auflage Nr. 1.3 zum Immissionsschutz unter A. eingehalten wird. Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.**

1.4.2 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl der Messverfahren und zur Auswertung der Messergebnisse durchzuführen. Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

1.4.3 Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rottal-Inn jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

**Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Rottal-Inn unverzüglich unaufgefordert vorzulegen ist.** Der Messbericht soll dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt bekannt gegebenen Muster-Messbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

## 2. Lärmschutz

2.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 sind zu beachten.

- 2.2 Die schalltechnische Stellungnahme der Müller-BBM GmbH mit Datum vom 18.09.2018, Notiz Nr. M143684/01, ist Bestandteil der Genehmigung und ist beim Betrieb der Schneidanlage und den damit verbundenen Arbeitsschritten zu berücksichtigen.
- 2.3 Alle lärmrelevanten Anlagenteile wie z. B. Motoren, Maschinen, Aggregate und Ventilatoren sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu betreiben und zu warten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Übertragung von Körperschall auf Einhausungen, verbundene Bauteile oder Fassadenelemente durch schwingungsisolierte Aufstellung bzw. Montage verhindert wird. Die emittierten Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein und dürfen keine tiefen Frequenzen im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm aufweisen.
- 2.4 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartung zu vermeiden. Treten geräuschverursachende Verschleißerscheinungen auf, so sind diese durch umgehende Reparaturarbeiten zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicherzustellen.
- 2.5 Die Schneidanlage ist innerhalb einer geschlossenen Schallschutzkabine zu errichten und zu betreiben. Während des Betriebs der Schneidanlage sind Türen und Öffnungen der Schallschutzkabine geschlossen zu halten.
- 2.6 Für die Palettenwechsel und den Austausch des Ziegelbruch-Containers ist ein elektrisch angetriebener Stapler einzusetzen.
- 2.7 Die Tore dürfen lediglich während der Palettenwechsel zur Ein- und Ausfahrt des Staplers geöffnet werden.
- 2.8 Die technischen Schallquellen an der Entstaubungsanlage haben folgende Schalleistungspegel einzuhalten:
- |                               |                             |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Mündungsgeräusch Abluftkamin  | $L_{WA} = 91 \text{ dB(A)}$ |
| Abstrahlung Ventilatorgehäuse | $L_{WA} = 88 \text{ dB(A)}$ |
| Abstrahlung Antriebsmotor     | $L_{WA} = 83 \text{ dB(A)}$ |
| Abstrahlung Filtergehäuse     | $L_{WA} = 86 \text{ dB(A)}$ |
- Zur Einhaltung des für das Mündungsgeräusch des Abluftkamins festgelegten Schalleistungspegels ist ein geeigneter Schalldämpfer zu installieren.
- 2.9 Es sind entsprechende Herstellernachweise zur Einhaltung der oben unter Auflage Nr. 2.8 zum Immissionsschutz unter A. genannten Schalleistungspegel vorzuhalten, die dem Landratsamt Rottal-Inn auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.
- 2.10 Das bewertete Schalldämmmaß der Außenbauteile muss folgende Anforderungen erfüllen:
- |              |                              |
|--------------|------------------------------|
| Dach         | $R'_w \geq 30 \text{ dB(A)}$ |
| Sektionaltor | $R'_w \geq 21 \text{ dB(A)}$ |
| Tor          | $R'_w \geq 21 \text{ dB(A)}$ |
- 2.11 Es sind entsprechende Nachweise zur Einhaltung der bewerteten Schalldämmmaße vorzuhalten, die dem Landratsamt Rottal-Inn auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

### 3. **Abfallwirtschaft**

- 3.1 Beim Betrieb der Schneidanlage können folgende Abfälle anfallen:

Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis; <i>hier: Getriebeöle aus der Wartung</i>	13 02 05*
Verpackungen aus Kunststoff; <i>hier: Verpackungsfolien</i>	15 01 02
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind; <i>hier: durch Öl o. ä. verunreinigte Putztücher</i>	15 02 02*
Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen; <i>hier: Filterschläuche aus der Entstaubungsanlage</i>	15 02 03

- 3.2 Beim Betrieb der Schneidanlage sind Abfälle zu vermeiden sowie nicht vermeidbare Abfälle nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw., sofern sie nicht verwertbar sind, gemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 3.3 Für die entsorgten Abfälle ist eine Dokumentation zu erstellen, die zumindest die Abfallart, den Abfallschlüssel, die Entsorgungsmenge, das Datum der Entsorgung sowie den Entsorgungsweg beinhaltet. Die Dokumentation ist mindestens für eine Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem letzten Datum der Eintragung, aufzubewahren und dem Landratsamt Rottal-Inn auf Verlangen vorzulegen.

## **B. Baurecht**

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht der bislang im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ziegelei ergangenen baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide behalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch nachfolgende Nebenbestimmungen ersetzt oder geändert werden.

Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Bauzeichnung, Baubeschreibung). Bei plangemäßer Bauausführung sind noch folgende Auflagen und ggf. die Rotstifteintragungen in den Plänen zu beachten:

1. Zur Ausführung des genehmigten Bauvorhabens hat der Betreiber geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).
2. **Der Baubeginn ist mit der beiliegenden Bauerlaubnisanzeige/Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Rottal-Inn mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Für alle beantragten baulichen Anlagen ist die Standsicherheit von einem hierfür qualifizierten Tragwerksplaner (Statiker) auf der Baubeginnsanzeige zu bestätigen.**  
Gleichzeitig sind die Namen der Unternehmer zu benennen und deren Mitgliedsnummer bei der Berufsgenossenschaft anzugeben. Die Mitteilung ist vom Betreiber zu unterschreiben.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).
4. **Der Betreiber hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme der Ziegelschneidanlage für Höhenausgleichsziegel) spätestens eine Woche vorher dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).**
5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden.
6. Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung, wenn sie dem Landratsamt Rottal-Inn nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).
7. Sind für die baulichen Anlagen die Kriterien des Kriterienkatalogs nach § 15 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich.
8. Für den Abluftkamin (Entstaubungsanlage) sind die Kriterien des vorliegenden Kriterienkataloges nicht ausnahmslos erfüllt.  
**Demnach ist der Standsicherheitsnachweis für diesen Abluftkamin von einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu prüfen und es ist die Richtigkeit zu bescheinigen (Bescheinigung Standsicherheit I). Diese Bescheinigung Standsicherheit I ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.**
9. **Die Bescheinigung Standsicherheit II (Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayBO) für den Abluftkamin (Entstaubungsanlage) muss bei Nutzungsaufnahme/Inbetriebnahme vorgelegt werden.**

### **C. Sicherheitstechnische Anforderungen - Arbeitsschutz**

1. Anlagen dürfen den Beschäftigten erstmalig nur dann bereitgestellt werden, wenn diese ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden. Die Anlagen müssen dabei den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den einschlägigen Verordnungen, mit denen Richtlinien der EU umgesetzt wurden, entsprechen.  
Werden Anlagenteile von unterschiedlichen Herstellern oder Lieferanten geliefert bzw. beigestellt, ist im Rahmen der Auftragsvergabe festzulegen, wer für die Einhaltung der Vorschriften für das Inverkehrbringen verantwortlich ist und die Konformitätserklärung ausstellt; dies kann auch durch den Betreiber selbst erfolgen.  
Der Nachweis über die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien erfolgt u. a. durch die entsprechende Konformitätserklärung und das Anbringen der CE-Kennzeichnung.
2. Für die Anlage ist vor Errichtung und Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die auftretenden Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen sind. Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheitsschutz sind umzusetzen.
3. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Fristen zu ermitteln, in denen die verschiedenen Arbeitsmittel und Anlagenteile zu überprüfen sind. Dabei ist auch festzulegen, von wem die Prüfungen vorzunehmen sind. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

4. Sämtliche Arbeits-, Wartungs- und Instandhaltungsstellen an den Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstiege zugänglich sein müssen.
5. Bei Arbeits- und Wartungsstellen, bei denen die Gefahr des Absturzes besteht, sind diese mit einer ständigen Sicherung gegen Absturz zu versehen.
6. Die Türen im Verlauf der Rettungswege müssen als Drehflügeltüren, die in Fluchrichtung aufschlagen, ausgeführt werden. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. Panikschloss).
7. Auf die Rettungswege und Ausgänge ist durch Sicherheitskennzeichnung hinzuweisen. Auch bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung muss ein gefahrloses Verlassen möglich sein.
8. Der Flucht- und Rettungswegeplan ist nach Errichtung der Anlage zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

## **D. Brandschutz**

Der Feuerwehrplan ist in Absprache mit dem Kreisbrandrat für das gesamte Objekt im Hinblick auf die antragsgegenständliche Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) zu ergänzen und aus Gründen der Einheitlichkeit gemäß DIN 14095 auszufertigen. Der Brandschutzdienststelle sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr sind je ein Exemplar in digitaler Form (als ein gesamter Datensatz im PDF-Format) und im Papierausdruck Format DIN A3 zu übermitteln. Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind regelmäßig in das Objekt einzuweisen. Gemäß Nr. 4 Abs. 2 zur DIN 14095 müssen Feuerwehrpläne stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber hat hierzu den Feuerwehrplan bei jeder Änderung, mindestens aber alle zwei Jahre, von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen. Der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr ist die Revision des Feuerwehrplanes unaufgefordert vorzulegen.

### **Auflagenvorbehalt**

#### **(§ 12 Abs. 2a BImSchG: Einverständnis des Antragstellers erforderlich)**

##### Brandschutz:

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen ergeben, die sich hinsichtlich des vorbeugenden, abwehrenden und organisatorischen Brandschutzes auswirken, so behält sich das Landratsamt Rottal-Inn weitere Auflagen vor.

##### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik:

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- II. Die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung (Errichtung und Betrieb einer Ziegelschneidanlage mit Entstaubungsanlage zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln) erlischt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.

III. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 09.09.2020 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- a. Antrag vom 11.02.2020, eingegangen am 18.02.2020
- b. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- c. Angaben zur Luftreinhaltung (Staub)
- d. Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- e. Angaben zum Schallschutz
- f. E-Mail des Betreibers vom 26.06.2020 wegen Ergänzung der Angaben zur Abfallwirtschaft
- g. Luftbildausschnitte Standort Ziegelschneidanlage und Entstaubungsanlage
- h. Apparatliste
- i. Aufstellungspläne Ziegelschneidanlage, Schallschutzkabine, Einhausung Abwurfstelle Gurtförderer, Entstaubungsanlage
- j. Bestätigung Reststaubgehalt vom 30.01.2018 der Hellmich GmbH & Co. KG
- k. Datenblätter (Technische Beschreibungen der Entstaubungsanlage, Ventilatoren, Säge)
- l. Bestätigung Schallemission vom 30.01.2018 der Hellmich GmbH & Co. KG
- m. Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb einer neu errichteten Ziegelschneidanlage der Müller-BBM GmbH mit Datum vom 18.09.2018, Notiz Nr. M143684/01
- n. UVP-Unterlagen (Vorprüfung)
- o. Bauantragsunterlagen inkl. Eingabeplanung (Lageplan 1:1000, Eingabepläne)
- p. Bestätigung des Ingenieurbüros Hargasser vom 08.05.2020 betreffend den Brandschutz angesichts der Umnutzung des ehemals als Motorenlager genutzten Teils einer bestehenden Gewerbehalle in eine Produktionshalle für Höhenausgleichsziegel

IV. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung: **5.283,70 €**

An Auslagen sind angefallen:

- Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt: **435,00 €**

### Gründe:

#### I. Sachverhalt

Die Fa. Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG betreibt auf dem Betriebsgelände in der Gemeinde Zeilarn (Ziegeleistraße 1 und 2) eine Anlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen mit zwei Tunnelöfen zur Herstellung verschiedenster Ziegel mit Lagerplätzen und Übernahmestellen.

Gängige Praxis ist es bislang gewesen, vor Ort auf den Baustellen regulär produzierte Ziegel manuell so zuzuschneiden, dass sie als Höhenausgleichssteine verwendet werden können. Mit der Absicht, bereits im Werk Zeilarn vor Ort durch automatisierten Zuschnitt Höhenausgleichsziegel herzustellen, stellte die Firma Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG dem Landratsamt Rottal-Inn eine in einem ersten Schritt geplante Erprobungsanlage zum Zuschneiden von Ziegeln für die Herstellung von Höhenausgleichsziegeln im Technikumsmaßstab vor und bat im Ergebnis um Freistellung vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Mit Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 13.03.2018 wurde dem Betreiber u. a. verbindlich mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb der o. g. Anlage nach § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis freigestellt ist.

Die daraufhin errichtete o. g. Anlage befindet sich seitdem im Erprobungsbetrieb.

Nachdem inzwischen der Abschluss des Erprobungsbetriebes absehbar ist, beantragt der Betreiber nun eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, um künftig aus genehmigungsrechtlicher Sicht eine auch nach der Erprobungsphase zulässige Errichtung der Ziegelschneidanlage sowie eine zulässige Aufnahme des regulären Produktionsbetriebes zu erreichen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rohstoffgewinnung und Industriegebiet Schlagmann“ befindet sich eine bestehende Gewerbehalle, in der ein Teil ursprünglich als Motorenlager genutzt wurde. Im Zuge des o. g. Erprobungsbetriebes wurde dort nun die Ziegelschneidanlage zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln aufgestellt und soll auch lt. Antrag weiterhin dort verbleiben und betrieben werden. Die zur Ziegelschneidanlage zugehörige Entstaubungsanlage (mit Abluftkamin) ist westlich der o. g. Halle im Freien aufgestellt.

Die beantragte Schneidanlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:

- Steinreihenzuführung sowie Steinreihenpalettierung mittels Roboter
- Zahnriemenbahnen zum Steintransport zu und von den Sägen
- Bestückung der Sägen mittels Roboter
- Steinsägen mit automatischer Spannvorrichtung
- Abfalltransporteinrichtung mit Förderbändern
- Erfassung des anfallenden Schneidstaubs während des Sägens zur Zuführung der Entstaubungsanlage
- Verpackung der geschnittenen Produkte

Die Bestückung der Anlage erfolgt manuell mithilfe von Flurförderfahrzeugen. Mittels Roboter werden Ziegelreihen von den Paletten entnommen, auf ein Ablagegerüst gesetzt und dann einzelne Ziegel auf die Zuführbahnen zur Anlage gesetzt. In der Schneidanlage werden die Ziegel in eine Spannvorrichtung geklemmt und auf die erforderliche Höhe gesägt. Im Anschluss werden die geschnittenen Ziegel von einem zweiten Roboter entnommen und erneut auf ein Ablagegerüst gesetzt, um dann in Reihen auf eine Palette gesetzt zu werden. Abschließend werden die befüllten Paletten durch einen Folienwickelhalbautomaten verpackt. Die Schneidanlage soll im Drei-Schicht-Betrieb an 7 Tagen pro Woche betrieben werden. Die innerhalb der Schneidanlage erfassten staubhaltigen Abgase werden der Entstaubungsanlage zugeführt. Die gereinigten Abgase werden über einen Kamin ins Freie geleitet.

Mit der beabsichtigten wesentlichen Änderung sind weder eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität an gebrannten Ziegeln, noch eine Steigerung der zu verfrachtenden Ziegelsteinmassen, noch eine Ausweitung der genehmigten Betriebszeiten verbunden.

Die Ziegelei befindet sich südöstlich des Ortes Zeilarn im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans, der von Flächen im Außenbereich umgeben ist. Die antragsgegenständliche Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) befindet sich relativ zentral gelegen auf dem Anlagengelände südlich der Aufbereitung.

Die benachbarten Immissionsorte befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes südöstlich in einem Abstand von etwa 180 Metern zu der Schneidanlage und im Außenbereich südwestlich sowie nordwestlich der Anlage in einer Entfernung von etwa 330 bzw. 360 Metern.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit der beantragten wesentlichen Änderung an sich schon ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 75 Tonnen pro Tag Produktionskapazität für keramische Erzeugnisse gemäß Nr. 2.6.1 von Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche Produktionskapazität für keramische Erzeugnisse durch die beantragte Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) unangetastet bleibt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch den Schneidvorgang entstehen bei der Ziegelschneidanlage luftverunreinigende Stoffe in Form von Staub. Da dieser Ziegelstaub innerhalb eines geschlossenen Systems abgesaugt und die mit Staub beladene Abluft einer im Freien befindlichen Entstaubungsanlage nach dem Stand der Technik zugeführt wird, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinsichtlich Luftreinheit auch unter Zugrundelegung der vorgelegten Herstellerbestätigung zum Reststaubgehalt der Entstaubungsanlage eher mit geringfügigen nachteiligen Auswirkungen im zulässigen Rahmen zu rechnen. Durch den Betrieb der Ziegelschneidanlage mit Entstaubungsanlage werden Geräuschemissionen verursacht. Unter Zugrundelegung der schalltechnischen Stellungnahme der Müller-BBM GmbH mit Datum vom 18.09.2018, Notiz Nr. M143684/01, kann immissionsschutzfachlich davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der o. g. Anlagen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten und damit keine unzulässigen Geräuschemissionen verursacht werden. Dazu tragen u. a. der günstige Standort der Ziegelschneidanlage und der dazugehörigen Entstaubungsanlage zentral auf dem Betriebs- und Abbaugelände der Firma Schlagmann sowie die Gebäudeabschirmung bei. Ferner wirkt sich im Hinblick auf die Lärmsituation positiv aus, dass die Schneidanlage in einer Schallschutzkabine eingehaust ist. Insgesamt betrachtet ergibt sich somit aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

#### Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die beantragte Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) befindet sich auch nicht in einem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), nicht in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG und auch nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG, so dass insgesamt betrachtet aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten wird.

Die Ziegelschneidanlage selbst, die in einem bestehenden Gebäude installiert ist, hat keine naturschutzfachlichen Auswirkungen. Die im Freien installierte Entstaubungsanlage ist inmitten des Anlagengeländes mit großen und dominierenden Baukörpern platziert, aufgrund von Gelände- und Gebäudeabschirmung bzw. der topografischen Gegebenheiten ist die Entstaubungsanlage nur sehr bedingt einsehbar, so dass eine zusätzliche landschaftsbildbeeinträchtigende Wirkung durch die ca. 11 m hohe bauliche Anlage nicht mehr ins Gewicht fällt. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Versiegelung der Aufstellungsfläche der Entstaubungsanlage ist aufgrund des geringen Umfangs vernachlässigbar. Damit ergeben sich aus naturschutzfachlicher Sicht in Bezug auf das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte, die unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen könnten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist insgesamt damit zu rechnen, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich daher keine UVP-Pflicht.

An dieser Stelle wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des Änderungsvorhabens mit dem materiellen Umweltrecht und die ggf. zu treffenden Vorkehrungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit unbeschadet der o. g. verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vollumfänglich überprüft worden sind (siehe hierzu unten rechtliche Würdigung unter II.).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Von Seiten der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rottal-Inn wurde festgestellt, dass auf die Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei der konkret angedachten wesentlichen Änderung verzichtet werden kann, da unter Zugrundelegung der in diesem Zusammenhang relevanten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden kann, dass das beantragte Vorhaben keine relevanten gefährlichen Stoffe (gemäß CLP-VO) umfasst und darüber hinaus auf dem gesamten Betriebsgelände nicht mit relevanten gefährlichen Stoffen umgegangen wird.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, wurden zur Stellungnahme aufgefordert (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

Die Gemeinde Zeilarn, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Kreisbauamt, die Vertreterin für die immissionsschutzfachlichen Belange von der Regierung von Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde sowie das Gewerbeaufsichtsamt.

Soweit diese Stellen Auflagen vorschlugen, wurden diese geprüft und in den Bescheid übernommen.

## II. Rechtliche Würdigung

### Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### Genehmigungsbedürftigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (§ 4 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 hierzu).

Die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG in der Gemeinde Zeilarn weist eine Produktionskapazität von deutlich mehr als 75 Tonnen pro Tag auf und fällt damit als Hauptanlage unter Nr. 2.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d von Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Nr. 3.5 des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Die Ziegelschneidanlage (inkl. Entstaubungsanlage) auf dem Betriebsgelände der Fa. Schlagmann in der Gemeinde Zeilarn ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV eine Nebeneinrichtung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Hauptanlage) und wird daher von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit der Hauptanlage miterfasst. Die Ziegelschneidanlage befindet sich auf demselben Betriebsgrundstück (räumlicher Zusammenhang), kann von Bedeutung sein für die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten (insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Staubemissionen) und dient der weiteren Gestaltung bzw. Nachbehandlung des gebrannten Ziegels, so dass auch der für die Einstufung als Nebeneinrichtung zwingend erforderliche betriebstechnische Zusammenhang zur Hauptanlage gegeben ist.

Auch die Änderung einer Anlage und/oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Hinblick auf deren Nebeneinrichtungen bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Errichtung und der Betrieb der Ziegelschneidanlage (mit Entstaubungsanlage) zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln stellen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige wesentliche Änderung dar, da hinsichtlich Luftreinhaltung und Lärmschutz nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und sich dies insbesondere auf das Schutzgut Mensch auswirken kann: Bei dem Schneidprozess entsteht zusätzlicher Staub, der mit einer Filteranlage gereinigt werden muss, die gereinigte Abluft wird über einen Kamin abgeleitet. Ob die aus der Anlage resultierenden Immissionen bei Verwendung des vorgesehenen Staubfilters im zulässigen Rahmen sind, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht im Genehmigungsverfahren zu prüfen (neben weiteren Aspekten wie den notwendigen Ableitbedingungen und dem Lärmschutz).

Grundsätzlich wäre ein förmliches immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren (d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Allerdings kann dem Antrag des Betreibers auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Antragsunterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG aus immissionsschutzrechtlicher Sicht entsprochen werden, da offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu befürchten sind.

### Genehmigungsfähigkeit

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 BauGB im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rohstoffgewinnung und Industriegebiet Schlagmann“ bauplanungsrechtlich zulässig, weil es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und auch die Erschließung gesichert ist.

## Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

### IE-Richtlinie

Bei der Ziegelei der Schlagmann Poroton GmbH & Co. KG in Zeilarn handelt es sich um eine Anlage zur „Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, (...) mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag (...)“ gemäß Nummer 3.5 des Anhangs I der IE-Richtlinie. Bei industriellen Tätigkeiten nach dieser Richtlinie sind die besten verfügbaren Techniken (BVT) anzuwenden. Aufgrund der im BVT-Merkblatt für die keramische Industrie festgeschriebenen besten verfügbaren Technik hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) entschieden, für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse für die gefassten Staubemissionen aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme der Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess sowie aus der Sprühglasierung, die Bindungswirkung der Nr. 5.2.1 TA Luft mit den dort aufgeführten Anforderungen zur Begrenzung staubförmiger Emissionen aufzuheben. Bis zur Änderung der TA Luft empfiehlt die LAI folgende Emissionsbegrenzung als Stand der Technik:

Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse bei gefassten Quellen aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess sowie bei gefassten Quellen aus der Sprühglasierung dürfen den Massenstrom von 0,10 kg/h oder die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,10 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

Diese Begrenzung für staubförmige Emissionen im Abgas aus der Entstaubungsanlage ist einzuhalten. Auf die nachfolgenden Ausführungen zur Luftreinhaltung wird im Einzelnen verwiesen.

### Luftreinhaltung

Bei der innerhalb einer Schallschutzkabine untergebrachten Schneidanlage wird entstehender Staub direkt an der Säge erfasst. Im Anschluss an den Schneidvorgang wird die leere Spannvorrichtung gereinigt. Der erfasste Schneidstaub wird der Entstaubungsanlage über geschlossene Rohrleitungen zugeführt. Die Reinigung erfolgt über Filterschläuche aus Polyester-Nadel-Filter. Der abgeschiedene Filterstaub wird in einen geschlossenen Behälter ausgetragen. Die gereinigten Abgase aus der Entstaubungsanlage werden mit einem Abgasvolumenstrom von 10.000 Nm<sup>3</sup>/h über einen Kamin mit einer Höhe von 11 m über Erdgleiche abgeleitet. Die benachbarte Überdachung besitzt eine Höhe von 8 m. Das Gelände steigt in nordöstliche Richtung an. Abgase sind gemäß Nr. 5.5.1 der TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Als Mindestanforderung sieht die TA Luft unter Nr. 5.5.2 eine Höhe von 10 m über der Flur und 3 m über Dachfirst vor. Die gewählte Kaminhöhe ist für den vorliegenden Fall zur Ableitung der gereinigten staubhaltigen Abluft ausreichend.

Der Hersteller der Entstaubungsanlage bestätigt einen Reststaubgehalt unter 10 mg/Nm<sup>3</sup> bei ordnungsgemäßem Betrieb und regelmäßiger Wartung. Daraus ergibt sich ein Massenstrom von maximal 0,1 kg Staub / h. Damit werden die Anforderungen an die Begrenzung staubförmiger Emissionen im Abgas von Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse bei gefassten Quellen aus staubenden Vorgängen mit Ausnahme von Trocknung, Sprühtrocknung und Brennprozess erfüllt.

Die beim Schneiden anfallenden Reststücke werden durch Gurtförderer aufgefangen und einem eingehausten Bruchcontainer zugeführt. Die Anforderungen zur Minderung staubförmiger Emissionen bei der Förderung von festen Stoffen werden damit erfüllt.

**Insgesamt betrachtet sind durch die antragsgegenständliche Ziegelschneidanlage zur Herstellung von Höhenausgleichsziegeln keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Bezug auf Luftreinhaltung bei der im Antrag dargestellten Betriebsweise zu erwarten.**

Die o. g. Anforderungen an die Luftreinhaltung sind in diesem Bescheid als Auflagen zum Immissionsschutz festgesetzt.

### **Lärmschutz**

Zur Beurteilung der durch den Betrieb der Schneidanlage für Höhenausgleichsziegel verursachten Geräusche wurde eine schalltechnische Stellungnahme durch die Müller-BBM GmbH mit Datum vom 18.09.2018, Notiz Nr. M143684/01, erstellt (ist Bestandteil der Antragsunterlagen). Die für die schalltechnische Berechnung zugrunde gelegten, in der o. g. Stellungnahme dargestellten Ansätze und Berechnungsergebnisse erscheinen aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel und belastbar. Im Ergebnis werden durch den Betrieb der Schneidanlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschritten.

**Insgesamt betrachtet sind durch die von der antragsgegenständlichen Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.** Voraussetzung dafür ist, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird. Dazu gehören unter anderem die Errichtung der Anlage innerhalb der Schallschutzkabine, der Einbau eines Kulissenschalldämpfers am Abluftkamin, die Ausführung der Bauteile mit entsprechenden Schalldämmmaßen und die Öffnung der Tore nur zum Palettenwechsel.

Die o. g. Anforderungen an den Lärmschutz sind in diesem Bescheid als Auflagen zum Immissionsschutz festgesetzt.

### **Abfallwirtschaft**

Beim Betrieb der Schneidanlage fallen folgende Abfälle an:

- Filterschläuche aus der Entstaubungsanlage (AVV-Schlüssel 15 02 03)
- Getriebeöle aus der Wartung (AVV-Schlüssel 13 02 05\*)
- Durch Öl o. ä. verunreinigte Putztücher (AVV-Schlüssel 15 02 02\*)
- Verpackungsfolien (AVV-Schlüssel 15 01 02)

Die anfallenden Abfälle entsprechen den beim Produktionsbetrieb der Ziegelei anfallenden Abfällen. Antragsgemäß werden die Abfälle nach den Vorgaben des KrWG entsorgt.

Die Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind in diesem Bescheid als Auflagen zum Immissionsschutz festgesetzt.

Ziegelbruchstücke sowie Filterstaub werden dem internen Produktionsprozess zugeführt. Innerhalb der Schneidanlage anfallender Kehrreicht besteht aus Ziegelstaub bzw. -bruch und wird ebenfalls der Ziegelproduktion zugeführt. Eingesetzte Sägeblätter werden beim Hersteller regeneriert. Ziegelpaletten werden wiederverwendet.

### **Anlagensicherheit und Störfall-Verordnung**

Der bestehende Ziegeleibetrieb fällt nicht unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Für den Betrieb der Schneidanlage werden keine Stoffmengen auf dem Betriebsgelände gelagert, durch die die Mengenschwellen des Anhangs I der 12. BImSchV erreicht werden. Die Anlage unterliegt daher weiterhin nicht dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung.

### **Energieeffizienz**

Zum Betrieb der Schneidanlage ist die Versorgung mit elektrischer Energie und Druckluft erforderlich. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass die in der Schneidanlage eingesetzte Energie sparsam und effizient verwendet wird.

**Insgesamt ist festzuhalten, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Betriebsweise der Ziegelschneidanlage mit Entstaubungsanlage nach dem Stand der Technik und Einhaltung der Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine immissionsschutzfachlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen.**

### Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

### Begründung der Auflagenvorbehalte

Die Auflagenvorbehalte dieses Bescheides stützen sich auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden können.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Brandschutzes ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich vorbeugender, abwehrender und organisatorischer Brandschutz (z. B. unzureichende Löschwasserversorgung, fehlende oder unzureichende Instandhaltung der bestehenden Löschwassereinrichtungen, etc.) entstehen kann, muss bei Änderungen in Bezug auf die genehmigten Antragsunterlagen ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik ist angezeigt: Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials, das infolge von fehlenden Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für Leib und Leben von Personen entstehen kann, muss bei planabweichender Bauausführung oder antragsabweichender Raumnutzung ggf. mit zusätzlichen Auflagen nachgesteuert werden.

Den Auflagenvorbehalten wurde seitens des Betreibers mit E-Mail vom 03.09.2020 zugestimmt.

### Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen

und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses sowie Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.24.1.1.1. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

#### Hinweise

##### **Kreisbauamt**

Baubeginnsanzeigen und bautechnische Nachweise müssen mit Originalunterschriften der Nachweisberechtigten vorliegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller

